

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Breitbandförderung

(Quelle: BMVI vom 03.05.2021)

Was ist neu am Graue-Flecken-Förderprogramm?

Mit der neuen Bundesförderung Breitband verändert sich die so genannte Aufgreifschwelle. Künftig kann eine Förderung für solche Gebiete innerhalb einer Kommune beantragt werden, wenn den Teilnehmern weniger als 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stehen. Bislang lag diese Aufgreifschwelle bei 30 Mbit/s im Download. Außerdem sind alle sozioökonomischen Schwerpunkte eines Fördergebietes unter erleichterten Bedingungen förderfähig.

Die maximale Fördersumme pro Projekt wurde mit dem neuen Bundesförderprogramm Breitband von 30 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro (Bundesanteil) erhöht.

Auch die maximale Fördersumme für Beratungsleistungen, die vor dem eigentlichen Ausbauprojekt stattfinden und u. a. einer ressourcen- und kosteneffizienten Realisierung dienen, ist erhöht worden. Landkreise können hierfür nun 200.000 Euro Fördermittel in Anspruch nehmen. Für Städte und Gemeinden bleibt es bei der bisherigen Höchstgrenze von 50.000 Euro.

Bereits im vorherigen Bundesförderprogramm Breitband waren Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete ein Schwerpunkt der Förderung. Nun rücken diese und weitere Teilnehmer noch mehr in den Fokus – siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage „Können auch Krankenhäuser, Schulen und Gewerbegebiete gefördert werden“.

Wann kann ein Gebiet gefördert werden und wer kann die Förderung beantragen?

Eine Förderung kommt in Frage, wenn der Breitbandausbau eines Gebietes ohne staatliche Unterstützung nicht zustande kommt. Dies ist in Gebieten der Fall, die unterversorgt sind, also nicht mindestens 100 Mbit/s zur Verfügung haben, und auf Basis einer Marktabfrage auch in Zukunft nicht privatwirtschaftlich erschlossen werden. Damit kann die Kommune, der Landkreis, der kommunale Zweckverband oder die sonstige kommunale Gebietskörperschaft sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft beziehungsweise der Zusammenschluss von Gebietskörperschaften für die betroffenen Gebiete einen Förderantrag beim Bund stellen.

Eine Antragstellung durch Privatperson oder Unternehmen ist ausgeschlossen.

Können auch Krankenhäuser, Schulen und Gewerbegebiete gefördert werden?

Das BMVI fördert im Speziellen auch die Breitbandanbindung sozioökonomischer Schwerpunkte. Dies sind private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben. Hierzu gehören Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren und Stadien sowie Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen.

Zudem fallen unter diese Regelung kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) mit weniger als 125 Mitarbeitern und mit höchstens 25 Millionen Euro Jahresumsatz oder höchstens 21,5 Millionen Euro Bilanzsumme, die mindestens drei Mitarbeiter beschäftigen. Landwirtschaftliche Betriebe sind unabhängig von der Mitarbeiterzahl förderfähig.

Mit der Neufassung der Richtlinie können Unternehmen, die unter die Definition eines sozioökonomischen Schwerpunkts fallen, damit auch außerhalb von Gewerbegebieten direkt per Glasfaser angebunden werden. Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete können deutschlandweit gefördert mit Glasfaser erschlossen werden.

Dürfen auch Neubaugebiete gefördert erschlossen werden?

Grundsätzlich gilt für Neubaugebiete eine gesetzliche Ausbaupflichtung gemäß Telekommunikationsgesetz. Bei der Erschließung von Neubau-Wohngebieten und Neubau-Gewerbegebieten ist die Mitverlegung von Leerrohren zwingend vorgeschrieben.

Förderfähig sind jedoch Ausgaben, die mit dem Anschluss des Neubaugebiets im Zusammenhang stehen, wie beispielsweise Planungen für die Errichtung des mitzuverlegenden Telekommunikationsnetzes, Baumaßnahmen zum Anschluss des Neubaugebietes an das bestehende Breitbandnetz sowie die hierzu erforderliche passive Infrastruktur und deren Verlegung.

Was sind schwer erschließbare Einzellagen?

Das Ziel der Bundesförderung Breitband ist eine flächendeckende Erschließung aller förderfähigen Teilnehmer mit gigabitfähigen Breitbandanschlüssen. Entsprechend soll ein Förderantrag grundsätzlich das Gebiet einer Gemeinde beziehungsweise Stadt umfassen. Liegt ein **einzelner** förderfähiger Anschluss mehr als 400 Meter vom letztmöglichen Anschlusspunkt entfernt, handelt es sich um eine so genannte schwer erschließbare Einzellage. Schwer erschließbare Einzellagen können ebenfalls gefördert erschlossen werden. Jedoch ist die Höhe der Förderung auf diese 400 Meter begrenzt. Übersteigen die Erschließungskosten das Zweieinhalbfache der durchschnittlichen Kosten pro Adresspunkt im Projektgebiet nicht, erfolgt auch bei größerer Entfernung eine Vollförderung. Ob schwer erschließbare Einzellagen in einem Ausbaugbiet vorhanden sind, prüfen die Bewilligungsbehörden anhand der eingereichten Netzpläne und teilen diese Adressen der Gebietskörperschaft mit.

Wann fließen die Fördermittel ab?

Förderung bedeutet Investition mit Hilfe von Steuermitteln. Diese sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Auswahl des Unternehmens, das die Fördermittel letztlich erhält, muss in einem wettbewerblichen Verfahren erfolgen. Dies ist im Vergaberecht geregelt und unterliegt unter anderem einer Reihe von Mindestfristen, die einen fairen Wettbewerb sicherstellen.

Die hier häufig großen Bauprojekte im zweistelligen Millionenbereich sind naturgemäß zeitaufwändig und unterliegen verschiedensten Unwägbarkeiten, wie z. B. den Witterungsbedingungen oder knappen (Tief-) Baukapazitäten auf Grund des generellen Baubooms.

Die Fördermittel werden gemäß Bundeshaushaltsordnung nach Baufortschritt gezahlt. Es gilt das Erstattungsprinzip.